

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 384/09 B

L 5 R 238/06 KN (Hessisches LSG)
S 6 KN 141/04 (SG Gießen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. September 2009 durch den
Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie die Richter K a l t e n s t e i n
und Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 6. Februar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 6.2.2009 mit einem von ihm selbst verfassten und unterzeichneten Schreiben vom 30.7.2009, das beim Bundessozialgericht (BSG) am 6.8.2009 eingegangen ist, "Beschwerde" eingelegt.
- 2 Dieses Rechtsschutzbegehren ist als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auszulegen, da in dem Urteil des LSG die Revision nicht zugelassen worden war (§ 160 Abs 1 iVm § 160a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Beschwerde bleibt jedoch ohne Erfolg, denn sie ist nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt worden und somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 3 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Vor dem BSG müssen sich die Beteiligten bei Prozesshandlungen wie der Einlegung einer Beschwerde durch zugelassene Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Darauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des LSG-Urteils ausdrücklich hingewiesen worden. Das persönlich von ihm unterzeichnete Schreiben vom 30.7.2009 wird diesem Erfordernis nicht gerecht. Zudem wurde die Beschwerde auch nicht fristgerecht erhoben. Das Beschwerdeschreiben ist lange nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist - die für den Kläger, dem das LSG-Urteil am 17.2.2009 zugestellt worden war, am 17.3.2009 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2 iVm § 64 Abs 2 SGG) - beim BSG eingegangen. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 Satz 1 SGG.

